Anlage 3 Stand: 06/2024

Informationsblatt gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Da das Regierungspräsidium als Staatsangehörigkeitsbehörde in Einbürgerungsverfahren personenbezogene Daten bei betroffenen Personen oder auch anderen Personen erhebt, besteht eine diesbezügliche Informationspflicht nach Art. 13 und Art. 14 DS-GVO, der mit diesem Informationsblatt nachgekommen wird.

Verantwortlichkeit

Verantwortlicher der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium . Sie erreichen das Regierungspräsidium

wie folgt: Adresse: E-Mail: Tel.:

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Staatsangehörigkeitsbehörde verarbeitet personenbezogene Daten zwecks Bearbeitung von Einbürgerungsverfahren (§§ 8 ff Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)) und somit zur Erfüllung ihrer staatsangehörigkeitsrechtlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten. Die §§ 31, 32 Abs. 1, 33 Abs. 3 und 5, 36 und 37 Abs. 2 StAG und § 73 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) enthalten spezifische Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Staatsangehörigkeitsbehörden.

Die Verarbeitung ist für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung bzw. für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die dem Verantwortlichen übertragen wurde und die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit c) und e) DS-GVO).

Empfänger, Quellen und Kategorien der Daten

Soweit dies zur Bearbeitung des Verfahrens erforderlich ist, übermittelt die Staatsangehörigkeitsbehörde Ihre personenbezogenen Daten an andere öffentliche Stellen. Hierzu gehört im Regelfall die Weitergabe an die zuständige Ausländerbehörde, das Hessische Landeskriminalamt, das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz (bei Antragstellern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben) und das Bundesamt für Justiz - Bundeszentralregister - (bei Antragstellern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben) zwecks Einholung von Auskünften.

Im Einzelfall werden, soweit dies zur Bearbeitung des Antrags oder zur Überprüfung von Angaben erforderlich ist, auch Auskünfte bei anderen zuständigen Behörden und Gerichten eingeholt.

Bei den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden werden Auskünfte über anhängige Ermittlungsverfahren und sonstige strafrechtliche Erkenntnisse, über verfassungsfeindliche oder extremistische Betätigungen eingeholt. Bei den Ausländerbehörden werden insbesondere Auskünfte über das Vorliegen von aufenthaltsrechtlichen Ausweisungsgründen eingeholt. Darüber hinaus werden Angaben zu Dauer und Rechtsgrundlagen Ihres Inlandaufenthaltes erhoben. Sofern es zur Sachverhaltsermittlung erforderlich ist, kann die Ausländerakte eingesehen werden.

Im Einzelfall werden, soweit dies zur Bearbeitung des Antrags oder zur Überprüfung von Angaben erforderlich ist, auch weitere Auskünfte, wie z.B. über Wohnungsanmeldungen, zur Ge-

Anlage 3 Stand: 06/2024

schäftsfähigkeit oder gesetzlichen Vertretung, zu Strafverfahren und Eintragungen im Schuldnerverzeichnis, zu den wirtschaftlichen Verhältnissen bei den zuständigen Behörden und Gerichten eingeholt.

Sollten zur Antragsbearbeitung Auskünfte der Agentur für Arbeit bzw. der für die Leistungsgewährung zuständigen kommunalen Träger, der Sozialbehörden oder anderer Stellen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen erforderlich sein, werden Sie um eine besondere Einverständniserklärung gebeten; dies gilt auch in den Fällen, in denen im Zusammenhang mit einer erforderlichen Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit Kontakt mit der zuständigen Auslandsvertretung aufgenommen werden soll. Sie können die Einwilligung auch verweigern; eine abschließende Prüfung Ihres Einbürgerungsantrags ist dann allerdings nicht möglich.

Speicherdauer und -fristen

Die für die Durchführung des Einbürgerungsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden gespeichert und fünfzehn Jahre aufbewahrt (Ziffer 8.5 der Verwaltungsvorschrift über das Einbürgerungsverfahren). Mit Ende der Aufbewahrungsfrist wird ein zur dauerhaften Aufbewahrung bestimmtes Datenblatt mit den wichtigsten Daten erzeugt. In Papierform geführte Akten sind dauerhaft aufzubewahren (Ziffer 8.7 der Verwaltungsvorschrift über das Einbürgerungsverfahren).

Ihre Rechte

Nach Art. 15 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Nach Art. 16 DS-GVO haben Sie das Recht auf Berichtigung. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist bzw. zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Art. 17 Abs. 3 lit. b) DS-GVO. Art. 18 Abs. 1 DS-GVO gewährt unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht nach § 35 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verpflichtet.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO bei der Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

Datenschutzbeauftragte/r

Die/den Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums erreichen Sie unter der oben genannten Anschrift, zu Hd. der/s Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums oder per E-Mail: